

18 OKT. 2023

3 L 1700/23



Verwaltungsgericht des Saarlandes

Beschluss

In dem Verfahren

der Frau .
keit: libanesisch,

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-
■■■■■-23 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Mi-
gration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schiesierallee 17, 66822 Le-
bach, - ■■■■■-451 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrechts -Eilverfahren-

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ■■■■■ als Einzelrichter am
18. Oktober 2023

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Geschäfts-Nummer: 3 K 1699/23) ge-
gen die in Ziffer 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 25.09.2023 ent-
haltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Der Antrag hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig.

Gegenstand des Antrags ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen die Abschiebungsandrohung gerichteten Anfechtungsklage. Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft, da die Klage gegen die Abschiebungsandrohung kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung entfaltet (§§ 75, 71a Abs. 4 i.V.m. §§ 34, 36 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG). Die Antragsfrist von einer Woche (§71a Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG) wurde eingehalten.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Nach den §§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die aufschiebende Wirkung der Klage im Falle eines Zweitantrages, in dem ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird, nur angeordnet werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernsthafte Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1615/93, juris, Rn. 99). Gegenstand der Prüfung im Eilverfahren ist allein die Frage, ob die erlassene Abschiebungsandrohung mit einer Ausreisefrist von einer Woche rechtmäßig ist. Dies setzt voraus, dass der Asylantrag zu Recht als unzulässig abgelehnt worden ist und dass der Abschiebung keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote entgegenstehen.

In Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Nach § 34 und § 36 Abs. 1 AsylG, die gemäß § 71a Abs. 4 AsylG entsprechend anzuwenden sind (Rechtsfolgenverweis), ist die Unzulässigkeitsentscheidung mit einer Abschiebungsandrohung mit Ausreisefrist von einer Woche zu verbinden. Nach Art. 33 Abs. 2 RL 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) kann eine Ablehnung als unzulässig allerdings nur in den dort genannten Fällen erfolgen, u.a. dann, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt (Art. 33 Abs. 2 Buchst. d) RL 2013/32/EU). Die Europäische Kommission hat in einem früheren Verfahren vor dem EuGH die Auffassung vertreten, dass der weitere Antrag auf internationalen Schutz nur dann als „Folgeantrag“ eingestuft werden könne, wenn er in demjenigen Mit-

gliedstaat gestellt werde, dessen zuständige Stellen einen früheren Antrag desselben Antragstellers mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgelehnt hätten (vgl. EuGH, U.v. 20.5.2021 - C-8/20 - juris Rn. 29). Ein Zweitantrag dürfte nach dieser Auffassung nicht wie ein Folgeantrag als unzulässig abgelehnt werden, da der Zweitantrag gem. § 71a AsylG definiert ist als Antrag, der gestellt wird, nachdem bereits in einem anderen Mitgliedsstaat ein Asylverfahren erfolglos abgeschlossen wurde.

Die Frage der Vereinbarkeit des § 71a AsylG mit Unionsrecht wurde bislang in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 14.12.2016 - 1 C 4.16 - Rn. 26) und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) (vgl. Hage, NVwZ 2022, 391/393) ausdrücklich offengelassen. Wegen ernstlicher Zweifel an der unionsrechtlichen Vereinbarkeit der Unzulässigkeitsentscheidung samt Abschiebungsandrohung, ist die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen (vgl. hierzu auch BayVGH, B.v. 26.1.2023 -6 AS 22.31155- juris; OVG NRW, B.v.31.3.2022 -1 B 375/22.A- juris und vom 06.04.2023 -4 R 87/23-, juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

-elektronisch signiert-

██████████
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht